



**GEMEINDE GSIES**  
Autonome Provinz Bozen - Südtirol



**COMUNE DI VALLE DI CASIES**  
Provincia Autonoma di Bolzano-Alto Adige

**BESCHLUSSNIEDERSCHRIFT DES  
GEMEINDERATES**

**VERBALE DI DELIBERAZIONE DEL  
CONSIGLIO COMUNALE**

SITZUNG VOM - SEDUTA DEL

UHRZEIT - ORE

**19/12/2017**

**19:30**

Nach Erfüllung der im geltenden Regionalgesetz über die Gemeindeordnung enthaltenen Formvorschriften wurden für heute, im üblichen Sitzungssaal, die Mitglieder dieses Gemeinderates einberufen.

Previo esaurimento delle formalità prescritte dalla vigente Legge regionale sull'Ordinamento dei Comuni, vennero per oggi convocati, nella solita sala delle adunanze, i componenti questo Consiglio Comunale.

Anwesend sind:

Sono presenti:

	E. A. a. g.	U. A. a. i.		E. A. a. g.	U. A. a. i.
Gabriel KAHN			Anna Manuela RENZLER		
Paul AMHOF			Roland BRUGGER	X	
Jessica Sophie HINTEREGGER			Günther BACHMANN		
Markus KARGRUBER			Rupert NIEDEREGGER		
Daniel SCHUSTER			Friedrich SCHWINGSHACKL		
Kurt SINNER	X		Walter STEINMAIR		
Anna Maria STOCKER STOLL			Kurti TASCHLER		
Valentin WALDER					

Schriftführer: der Gemeindesekretär Herr

Segretario: il Segretario comunale Signor

**Dr. Josef OBERLEITER**

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit, übernimmt Herr

Constatato che il numero degli intervenuti è sufficiente per la legalità dell'adunanza, il Signor

**Kurti TASCHLER**

in seiner Eigenschaft als **Bürgermeister** den Vorsitz und erklärt die Sitzung für eröffnet.

nella sua qualità di **Sindaco** assume la presidenza e dichiara aperto la seduta.

Behandelt wird folgender

Si tratta il seguente

**GEGENSTAND:**

**OGGETTO:**

**Genehmigung der Friedhofsordnung der Pfarrei zur Heiligen Magdalena in St. Magdalena**

**Approvazione del regolamento cimiteriale della parrocchia di Santa Maddalena a Sta. Maddalena**

X

unverzüglich vollstreckbar  
immediatamente eseguibile

**Betreff: Genehmigung der Friedhofsordnung der Pfarrei zur Heiligen Magdalena in St. Magdalena**

**Beschluss des Gemeinderates:**

Festgestellt, dass es notwendig ist die Friedhofsordnung der Pfarrei zur Heiligen Magdalena in St. Magdalena zu genehmigen;

- dass aufgrund der neuen Landesbestimmungen für die Führung der Friedhöfe die Gemeinde zuständig ist.

- dass der Entwurf der Friedhofsordnung von der Pfarrei St. Magdalena sowie vom bischöflichen Ordinariat begutachtet wurde.

Nach Abschluss diesbezüglicher Diskussion;

Nach Einsichtnahme in die Totenpolizeiordnung D.P.Reg. Nr. 285 vom 10.09.1990;

Nach Einsichtnahme in das Rundschreiben des Gesundheitsministeriums vom 24.06.1993, Nr. 24 - klärendes Rundschreiben zur Totenpolizeiordnung;

Nach Einsichtnahme in das Rundschreiben des Gesundheitsministeriums vom 31.07.1998, Nr. 10 - Behandlung der sterblichen Überreste nach Exhumierungen und Ausbettungen;

Nach Einsichtnahme in das L.G. Nr. 55 vom 24.12.1975 - Bestimmungen auf den Sachgebieten Hygiene und Gesundheitswesen sowie Schulbauten;

Nach Einsichtnahme in das L.G. Nr. 1 vom 19.01.2012 und in die darauffolgende Durchführungsverordnung gemäß D.L.H. Nr. 46 vom 17.12.2012;

Nach Einsichtnahme in die Mitteilung Nr. 53/2012 und in die entsprechende Mustervorlage für eine Friedhofsordnung des Südtiroler Gemeindenverbandes;

Nach Einsichtnahme in das einheitliche Strategiedokument 2017-2019 (DUP) und in den Haushaltsvoranschlag 2017, genehmigt mit Gemeinderatsbeschlüssen Nr. 41 vom 30.11.2016 bzw. 48 vom 20.12.2016, rechtskräftig;

Nach Einsichtnahme in das folgende Gutachten im Sinne des Art. 81 des Einheitstextes der Regionalgesetze über die Ordnung der Gemeinden (D.P.Reg. vom 01.02.2005, Nr. 3/L):

**hinsichtlich der fachlichen  
Ordnungsmäßigkeit:**

**Positiv** - digital signiert von der / dem Verantwortlichen des zutreffenden Dienstes *Sigrid Hintner*, am 19/12/2017, Prot.Nr. 0007239 mit dem elektronischen Fingerabdruck Nr. MLQrBz5yo95UTow9iOf/ItAk33lfsIcJwZAZK+Y8118=;

In die geltende Gemeindeordnung und in die Satzung dieser Gemeinde wurde Einsicht genommen;

**b e s c h l i e ß t**

**Oggetto: Approvazione del regolamento cimiteriale della parrocchia di Santa Maddalena a Sta. Maddalena**

**Il Consiglio Comunale comunale:**

Preso atto che è necessario approvare il regolamento cimiteriale della parrocchia Santa Maddalena a Sta. Maddalena;

- che a fronte delle norme provinciali la gestione dei cimiteri è demandata ai comuni.

- che la bozza di regolamento cimiteriale è stata esaminata dalla parrocchia di Sta. Maddalena e dall'Ordinariato Vescovile.

Terminata la relativa discussione;

Visto il regolamento di Polizia mortuaria D.P.Reg. n. 285 del 10.09.1990;

Visto il circolare del Ministero della sanità 24.06.1993, n. 24 - circolare esplicativa sul regolamento di polizia mortuaria;

Visto il circolare del Ministero della sanità 31.07.1998, n. 10 - trattamento dei resti mortali a seguito di esumazioni e estumulazioni;

Visto la L.P. n. 55 del 24/12/1975 - nome in materia di igiene e sanità e di edilizia scolastica;

Visto la L.P. n.1 del 19/01/2012 e il successivo regolamento d' esecuzione di cui al D.P.P. n. 46 del 17/12/2012;

Visto la comunicazione n. 53/2012 e il corrispettivo modello per un regolamento cimiteriale del Consorzio dei Comuni della Provincia di Bolzano;

Visto il documento unico di programmazione 2017-2019 ed il bilancio di previsione 2017, approvati rispettivamente con deliberazioni del Consiglio comunale n. 41 del 30.11.2016 e n. 48 in data 20.12.2016, già esecutive;

Visto il seguente parere ai sensi dell'art. 81 del testo unico delle leggi regionali sull'Ordinamento dei comuni (D.P.Reg. del 01.02.2005, n. 3/L):

**in ordine alla regolarità  
tecnico-amministrativa:**

**Positivo** - firmato tramite firma digitale dal / dalla responsabile del relativo servizio *Sigrid Hintner*, in data 19/12/2017 n. prot. 0007239 con impronta digitale n. MLQrBz5yo95UTow9iOf/ItAk33lfsIcJwZAZK+Y8118=;

Visto l'Ordinamento dei Comuni vigente e lo statuto di questo Comune;

**il Consiglio comunale**

**der Gemeinderat**

*einstimmig,*

1. die Friedhofsordnung der Pfarrei zur Heiligen Magdalena in St. Magdalena zu genehmigen. Die geltende Fassung der Friedhofsordnung bildet wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses;
2. darauf hinzuweisen, dass gegenständliche Maßnahme keine Ausgabenverpflichtung bedingt;
3. eine Kopie dieses Beschlusses wird der Friedhofs-kommission, der zuständigen Pfarrei sowie dem bischöflichen Ordinariat zur Kenntnis übermit-telt.
4. Dieser Beschluss wird mit einer weiteren Ab-stimmung mit einstimmigem Ausgang im Sinne von Artikel 79 Absatz 4 des Einheitstextes der Regionalgesetze über die Gemeindeordnung in geltender Fassung für unverzüglich vollstreckbar erklärt.

**d e l i b e r a**

*unanimemente*

1. di approvare il regolamento cimiteriale della parrocchia Santa Maddalena a Sta. Maddalena. Il regolamento cimiteriale vigente fa parte inte-grante e sostanziale di questa delibera;
2. di dare atto che il presente provvedimento non comporta impegno di spesa;
3. di trasmettere copia della presente delibera al comitato cimiteriale, alla parrocchia competen-te nonché all'Ordinariato Vescovile per cono-scenza.
4. Si dichiara, con ulteriore votazione unanime-mente espressa, la presente deliberazione im-mediatamente esecutiva ai sensi dell'art. 79, 4° comma del T.U. delle Leggi Regionali sull'Ordina-mento dei Comuni n.t.v.

(KA/KA/JS)

**Gelesen, genehmigt und gefertigt**

Der Vorsitzende  
Il Presidente

Kurti TASCHLER



**Letto, confermato e sottoscritto**

der Gemeindesekretär  
il Segretario comunale

Dr. Josef OBERLEITER

**\*digital signiertes Dokument - documento firmato tramite firma digitale\***

\*\*\*\*\*

---

Gegen diesen Beschluss kann jeder Bürger innerhalb von 10 Tagen ab dem Datum der Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde Einspruch an den Gemeindevorschuss einbringen. Innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Beschlusses kann Rekurs beim Verwaltungsgerichtshof - Autonome Sektion Bozen - eingereicht werden.

Das Original dieses Dokuments wird in den digitalen Archiven der Gemeinde Gsies im Sinne des Art. 22 des CAD aufbewahrt.

Der gegenständliche Beschluss wird für 10 aufeinanderfolgende Tage vom 22/12/2017 an der digitalen Amtstafel dieser Gemeinde veröffentlicht.

Avverso la presente deliberazione ogni cittadino può presentare opposizione alla giunta comunale entro il termine di gg. 10 a partire dalla data della sua pubblicazione all'albo comunale. Entro 60 giorni dalla data della sua esecutività può essere presentato ricorso presso il tribunale amministrativo regionale - Sezione Autonoma di Bolzano.

L'originale del presente documento è conservato negli archivi informatici del Comune di Valle di Casies ai sensi dell'art 22 del CAD.

La presente delibera viene pubblicata per 10 giorni consecutivi dal 22/12/2017 all'Albo Pretorio digitale di questo comune.

# **Friedhofsordnung für St. Magdalena**

Der Gemeinderat genehmigt folgende Verordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **0.1. Zuständigkeit der Gemeinde und Anwendungsbereich der Friedhofsordnung**

0.1.1. Die Gemeinde ist im Sinne der Totenpolizeiordnung (D.P.R. vom 10.09.1990, Nr. 285, in geltender Fassung) und der entsprechenden Bestimmungen über die öffentliche Gesundheit und Hygiene für den Friedhofsdienst zuständig, auch wenn sie nicht Eigentümerin der Friedhöfe selbst ist.

0.1.2. Dem Bürgermeister obliegt die Oberaufsicht über die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften dieser Verordnung für den Friedhof.

### **1. Eigentum und Grabstätten**

1.0. Der Friedhof von St. Magdalena ist Eigentum der Gemeinde Gsies (G.p. 826/2 in E.Zl. 975/1 - K.G. St. Magdalena und G.p. 826/9 in E.Zl. 1884/5 - K.G. St. Magdalena)

1.1. Er hat folgende Grabstätten:

- Feldgräber für die Erdbestattung von Särgen;
- Feldgräber für die Erdbestattung von Urnen und von Aschengefäßen;
- Nischengräber für die Beisetzung von Urnen;
- private Familiengräber / Familiengräfte / Arkadengräbern

1.2. Eine Grabstätte kann aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen. Eine Grabstelle ermöglicht die Beisetzung einer Leiche bzw. einer Urne oder eines Aschengefäßes.

1.3. Das Ossarium und eine gemeinschaftliche Aschennische werden bei Bedarf und nach Absprache mit dem Friedhofskomitee vorgesehen.

1.4. Die Verstreuung der Asche innerhalb des Friedhofs ist im Bereich der gemeinschaftlichen Aschennische <sup>1</sup> erlaubt.

### **2. Führung des Friedhofes**

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der Pfarrei über ein Friedhofskomitee. Dieses Friedhofskomitee besteht aus sechs Personen, welche für die jeweilige Amtsperiode des Gemeinderates von Gsies wie folgt ernannt werden:

Zwei Mitglieder werden vom Gemeinderat von Gsies und zwei vom Pfarrgemeinderat von St. Magdalena bestellt. Der jeweilige Pfarrer als gesetzlicher Vertreter der Pfarrei von St. Magdalena und der Bürgermeister bzw. ein von ihm beauftragter Stellvertreter als gesetzlicher

Vertreter der Gemeinde Gsies sind vom Rechts wegen Mitglieder des Friedhofs Komitees. Die Verwaltung wählt aus ihren Reihen einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

### **3. Amtsdauer-Einberufung-Ersetzung**

Die einzelnen Mitglieder haben die obigen Ämter so lange inne, wie ihr Mandat im Friedhofs Komitee dauert. Nach jeder Wiederbestätigung oder Neubestellung der Mitglieder durch den Gemeinderat von Gsies bzw. durch den Pfarrgemeinderat von St. Magdalena sind der Präsident und der Vizepräsident neu zu wählen.

Die erste Einberufung des Friedhofs Komitees nach ihrer Ernennung wird vom Bürgermeister vorgenommen.

Sollte bei den Sitzungen des Friedhofs Komitees Stimmgleichheit erzielt werden, so ist die Stimme des Präsidenten maßgebend.

Das Friedhofs Komitee muss wenigstens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreffen.

Sollte ein Mitglied dreimal hintereinander an den Sitzungen unentschuldigt nicht teilnehmen, so verfällt dessen Mandat und es muss ersetzt werden, wobei die Mitteilung jeweils vom Friedhofs Komitee dem zuständigen Gemeinde- bzw. Pfarrgemeinderat gemacht werden muss.

Bei eventuellen Nichtfunktionieren des Friedhofs Komitees haben der Gemeinderat von Gsies und der Pfarrgemeinderat von St. Magdalena das Recht, die von diesen bestellten Mitglieder abzurufen und durch andere, neue zu ersetzen. Ebenso ersetzen der Gemeinderat von Gsies und der Pfarrgemeinderat von St. Magdalena jene Mitglieder, die vorzeitig aus dem Friedhofs Komitee ausscheiden.

### **4. Aufgaben**

Ziel und Zweck des Friedhofs Komitees ist die Pflege und Instandhaltung, Verwaltung und Führung des Friedhofes (und der Gräber), das Mähen, die Schneeräumung, sowie die Überwachung der genauen Einhaltung der Friedhofsordnung und der gesetzlichen Bestimmungen.

Es entscheidet in allen eventuell auftretenden Friedhofsangelegenheiten. In besonderen Fällen hat es das Recht, die Entscheidung dem Gemeinderat von Gsies und dem Pfarrgemeinderat von St. Magdalena vorzulegen und zu überlassen.

### **5. Verwaltung**

Das Friedhofs Komitee übernimmt auch die Aufsicht und Verwaltung über den Friedhof, die Friedhofs- und Leichenkapelle und Zubehör, sowie Parkplatz und Zufahrt, sowie über den Bestattungsdienst. Es ist zuständig für die Reinhaltung, Pflege und Instandhaltung obiger Anlagen, den Schneeräumungsdienst, sowie für die Anstellung freiwilliger Helfer.

### **6. Ehrenamtlichkeit**

Die Tätigkeit des Friedhofs Komitees ist ehrenamtlich. Nur getätigte Auslagen und Spesen können ersetzt werden.

## **7. Außerordentliche Instandhaltung**

Für die außerordentliche Instandhaltung ist die Gemeinde Gsies zuständig.

## **II. Ordnungsvorschriften**

Die Besucher des Friedhofes mögen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Verboten ist innerhalb des Friedhofes jedes störende Verhalten, insbesondere:

1. das Mitbringen von Tieren,
2. das Rauchen, Lärmen und Spielen,
3. das Verteilen von Schriften ohne Genehmigung,
4. das Verteilen von Waren aller Art, auch von Blumen und Pflanzen, Kränzen, Kerzen usw., soweit nicht eine Genehmigung dazu durch die Friedhofsverwaltung vorliegt,
5. das Ablegen von Schutt, Erde, verwelkte Blumen und Pflanzen und anderen Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze,
6. unbefugtes Abpflücken von Blumen und Pflanzen, unberechtigtes Wegnehmen von Kränzen und anderen auf den Gräbern befindlichen Gegenständen,
7. Glaubenskundgebungen und Demonstrationen von Sekten oder politischen Parteien.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

1. Die Beerdigung von Leichen oder Urnen darf erst vorgenommen werden, sobald der Erlaubnisschein der zuständigen zivilen Behörde vorliegt.
2. Für kirchliche Beerdigungen werden Zeit und Form der Bestattung mit dem zuständigen Seelsorger festgesetzt. Bei Beerdigung ohne Mitwirken des Seelsorgers ist das Einvernehmen mit dem Friedhofs Komitee herzustellen.
3. Für die Exhumierung einer Leiche, von Leichenteilen oder Leichenresten ist außer in den von der Gerichtsbehörde angeordneten Fällen die Genehmigung des Bürgermeisters erforderlich.
4. Sowohl bei Beerdigung als auch bei Exhumierung einer Leiche, von Leichenteilen oder Leichenresten müssen die Bestimmungen des zivilen Rechtes und zwar insbesondere des D.P.R. von 10.09.1990 Nr. 285 eingehalten werden.
5. a) Die Särge und deren Ausstattung dürfen nur aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Die verwendeten Holzarten dürfen nur einheimische Weichhölzer sein, ausgenommen Lärche. Sie müssen unbehandelt verarbeitet werden.  
b) Die Urnen, in denen die Asche aufbewahrt werden soll, müssen aus widerstandsfähigem Material bestehen. Sie müssen versiegelt werden und außen mit dem Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Todestag der verstorbenen Person versehen sein.

c) In jenen Fällen, in denen die Asche im Sinne des Art. 7.6, Abs.4 dieser Verordnung in einem Gefäß in der Erde bestattet werden soll, muss dieses Behältnis aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

#### **IV. Begräbnisrecht**

1. Das Bestattungsrecht ist ein nicht verfügbares Recht. Es kann also nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften, wie etwa Kauf, Tausch, Schenkung, Abtretung oder Pacht sein. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofs Komitee.

2. Für die Leichen bzw. für Urnen oder Aschengefäße mit der Asche der folgenden Personen besteht, gemäß den Bestimmungen der Totenpolizeiordnung, das Anrecht auf Beisetzung im Friedhof:

- a) Personen, die im Gebiet dieser Gemeinde verstorben sind;
- b) Personen mit Wohnsitz in dieser Gemeinde;
- c) Personen, die Anrecht auf die Bestattung in einem bestehenden Familiengrab haben;
- d) Tot- und Fehlgeburten;
- e) sterbliche Überreste der unter a), b) und c) genannten Personen.

3. Darüber hinaus werden die Leichen bzw. Urnen oder Aschengefäße mit der Asche folgender Personen beigesetzt:

- a) Personen, die vor der Aufnahme in auswärtigen Pflegestrukturen ihren Wohnsitz in dieser Gemeinde hatten;

4. Im Falle außerordentlicher Umstände kann der Bürgermeister<sup>1</sup> die Bestattung der Leichen bzw. der Urnen oder der Aschengefäße mit der Asche von Personen ermächtigen, die die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Personen, die einen besonderen Bezug zu dieser Gemeinde haben oder sich besondere Verdienste auf sozialem, wissenschaftlichem, künstlerischem oder literarischem Gebiet erworben haben;

5. Als Familien gelten im Sinne dieser Friedhofsordnung auch die eheähnlichen Gemeinschaften.

6. Die Beisetzungen in den einzelnen Friedhöfen im gesamten Gemeindegebiet erfolgen grundsätzlich unter Berücksichtigung des Territoriums der jeweiligen Pfarrei.

7. Das Anrecht auf Beisetzung gilt unabhängig von der Konfession des/der Verstorbenen. Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt unter Berücksichtigung und im Respekt unterschiedlicher Totenkulturen, auch in Abweichung von vorbestimmten Verfahrensweisen, sofern nicht bereits ein gesonderter Abschnitt im Friedhof ausgewiesen ist.

#### **V. Grabstätten**

1. Der Friedhof St. Magdalena hat die im Art. 1 angeführten Arten von Grabstätten.

2. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde GSies und werden nur in Konzession vergeben. So wird kein Eigentum, sondern nur Nutzung gemäß dieser Friedhofsordnung zuerkannt. Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung an einer bestimmten Stelle.

Die Konzession für die Grabstätten wird laut Plan (graphische Unterlage) durch das Friedhofscommittee zugeteilt.

2.1. Die Dauer der Konzessionen für die einzelnen Bestattungsarten bei erstmaliger Erteilung ist folgende:

- a) für Feldgräber 10 Jahre
- b) für Feldgräber, sofern die Asche in biologisch abbaubaren Gefäßen bestattet wird 1 Jahr
- c) für Urnen-Feldgräber 10 Jahre
- d) für Urnen-Feldgräber, in denen die Asche in biologisch abbaubaren Gefäßen bestattet wird 1 Jahr
- e) für Urnennischen 25 Jahre
- f) für private Familiengräber / Familiengräfte / Arkadengräber 90 Jahre

2.2. Im Sinne der Bestimmungen der Totenpolizeiordnung darf während der Ruhefrist in derselben Grabstelle des entsprechenden Feldgrabes keine weitere Bestattung vorgenommen werden. Die normale Ruhefrist für die Feldgräber beträgt zehn Jahre. Davon ausgenommen ist die Bestattung von Urnen gemäß Art.7.4.Abs. 2 in einem bereits bestehendem Feldgrab, welche auch vor Ablauf der Ruhefrist erfolgen kann

3. Sämtliche Konzessionen können um jeweils zehn Jahre verlängert werden. Wird eine Konzession nicht verlängert, so steht die betreffende Grabstätte dem Friedhofscommittee wiederum frei zur Verfügung.

4. Die Konzessionsinhaber werden über die Fälligkeit der Konzession rechtzeitig und in schriftlicher Form benachrichtigt, sofern die entsprechende Anschrift bekannt ist. Die definitive Verlängerung der Konzession erfolgt durch die Überweisung der entsprechenden Konzessionsgebühr.

5. Wenn die Angehörigen oder deren Adresse nicht bekannt sind, wird ein entsprechender Bescheid in angemessener Weise an den Eingängen zum Friedhof veröffentlicht. Wenn sich kein Angehöriger meldet, wird nach Verstreichen einer Frist von sechs Monaten die Konzession der Grabstätte von Amts wegen als verfallen erklärt.

6. Nach 30 Jahren ab der letzten Beisetzung in Feldgräbern werden Verlängerungen der Grabkonzessionen nur mehr an Verwandte in direkter Linie oder an ansässige Inhaber der Grabkonzession bzw. deren Rechtsnachfolger gewährt. Für auswärtig ansässige Inhaber der Grabkonzession wird dies nur in Ausnahmefällen gewährt und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

7. Die Konzession erlischt nach Auflassung einer Grabstätte. Diese erfolgt durch schriftlichen Verzicht, Verfall der Konzession oder nach einer Exhumierung oder Ausbettung.

8. Bei Wiederherstellung der Grabstätte werden noch vorhandene Knochen durch den Friedhofsdienst in das Ossarium übergeführt. Die Asche aus Aschenurnen wird im gemeinschaftlichen Urnenraum deponiert.

9. Sämtliche Gräber sind spätestens nach einem Jahr nach Beisetzung einer Leiche würdig herzurichten und bis Ablauf der Konzession ordnungsgemäß und gepflegt instand zu halten.

10. Die Grabzeichen müssen nach Beendigung der Konzession vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 30 Tagen abgeholt werden. Geschieht dies nicht, bestimmt das Friedhofscommittee

darüber, wobei auch das Recht mit inbegriffen ist, die Grabzeichen für ein anderes Grab zu verwenden.

11. Grabumfassungen werden empfohlen und sind in der bisherigen Form zugelassen.

- die bepflanzte Fläche für Urnengräber darf das Ausmaß von 40 x 40 cm nicht überschreiten
- die bepflanzte Fläche für Einzelgräber darf das Ausmaß von 60 cm x 80 cm nicht überschreiten;
- die bepflanzte Fläche für Familien- (Doppelgräber) und Arkadengräber (Familiengräber mit Mauernische) darf das Ausmaß von 120 x 120 cm nicht überschreiten.

12. Die Größe der Grabstellen sind folgende:

- Einzelgrab: 130 cm x 250 cm
- Familiengrab (Doppelgrab): Breite laut Plan ca. 200 cm x 250 cm
- Urnengrab: 50 cm x 70 cm
- Arkadengräber (Familiengrab mit Mauernische): Breite laut Plan x 250 cm (bei Bedarf)

13. Der Abstand zwischen den Arkadengräbern (Familiengräber mit Mauernische) wird mit 50 cm, zwischen den Familiengräbern (Doppelgräber) mit mindestens 50 cm, zwischen den Einzelgräbern mit 50 cm und zwischen den Urnengräbern mit 50 cm festgelegt (siehe graphische Unterlage). Der Abstand zwischen den Grabzeichen beträgt mindestens 60 cm. Die Abstände zwischen den Gräbern und zwischen den Grabzeichen sind bereits in den Größen der Grabstellen laut Punkt 9 enthalten.

Beim Setzen der Grabsteine muss auf die Gräber ringsherum geachtet werden, die Randsteine bilden eine gerade Linie.

14. Die Gräber werden von den Angehörigen mit Pflanzen und Blumen geziert. Das Setzen von hochstämmigen Pflanzen ist nicht gestattet. Das Friedhofs Komitee behält sich das Recht vor, bei Überwucherungen oder Verwilderungen der Gräber die Bepflanzung zu entfernen.

15. Auf den Gräbern sollten vorzugsweise schmiedeeiserne Kreuze oder Grabzeichen in anderen ortsüblichen Materialien errichtet werden.

Bevor ein Grabzeichen oder Kreuz aufgestellt wird, ist eine Zeichnung dem Friedhofs Komitee zur Begutachtung und Genehmigung vorzulegen.

Die Grabzeichen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- Grabzeichen aus Stein für Einzelgräber 80 cm x 120 cm (b x h)
- Grabzeichen aus Stein für Familiengräber (Doppelgräber) 120 cm x 120 cm
- Grabzeichen inklusiv Sockel für Einzelgräber 80 cm x 170 cm
- Grabzeichen inklusiv Sockel für Familiengräber (Doppelgräber) 120 cm x 170 cm
- Höhe der Gedenktafel inklusiv Sockel max. 75 cm

16. Die Bepflanzung und Betreuung der allgemeinen Friedhofsanlagen obliegt dem Friedhofs Komitee.

17. Bei Aufstellen von Grabzeichen, die nicht den Vorschriften und Regeln entsprechen, hat das Friedhofs Komitee das Recht, diese zu entfernen.

18. Zur Deckung der Spesen für den Friedhof haben die Konzessionsinhaber der einzelnen Gräber eine jährliche Gebühr für 1 oder 5 Jahre im Voraus zu entrichten, die nach den Erfordernissen von dem Friedhofs Komitee jährlich festgelegt wird.

Für das Inkasso dieser Spende ist gemäß Aufstellung des jeweiligen Präsidenten das Friedhofskomitee zuständig. Nach Vorschlag des Friedhofskomitees können diese Ausgaben für mittellose Personen von der Gemeinde Gsies übernommen werden.

19. Für die Arkadengräber (Familiengräber mit Mauernische) wird (bei Bedarf) zusätzlich eine einmalige Gebühr über € 2.580,00.- (mit jährlicher Angleichung an den ISTAT-Wert ab Erstgenehmigung der Verordnung) von der Gemeinde eingehoben. Diese einmalige Gebühr dient vor allem zur künstlerischen Ausgestaltung bzw. zur Anschaffung der Einrichtung der Friedhofsanlage. Für die Vergabe der Arkadengräber wird eine jährliche Frist gesetzt, die rechtzeitig bekanntgegeben wird und das Friedhofskomitee wird fortlaufend ausgehend von der Kreuznische - rechts und links - die Arkadengrabstellen vergeben.

20. Für Ansuchen außerhalb der vom Absatz 1 vorgesehenen Frist wird die einmalige Gebühr um € 2.000,00 erhöht.

21. Findet in einem Feldgrab, jedenfalls aber nur nach Ablauf der Ruhefrist, eine neuerliche Beisetzung statt, erlischt die bestehende Konzession und es wird eine neue Konzession erteilt, wobei die Konzessionsgebühr in vollem Ausmaß zu bezahlen ist, ohne Anspruch auf jegliche Gutschrift.

22. Die von Absatz 21 vorgesehene Regelung findet auch im Falle von aufeinander folgenden Beisetzungen von Urnen in Urnennischen und bei Bestattungen nach Exhumierungen bzw. Ausbettungen Anwendung.

23. Im Falle einer Grabstätte mit zwei oder mehreren Grabstellen muss bei der darauffolgenden Bestattung die Konzession zwingend verlängert werden und zwar um jenen Zeitraum, welcher der fehlenden Zeit zur Einhaltung der Ruhefrist für die neu bestattete Leiche entspricht. Die Konzessionsgebühr wird im Verhältnis dazu berechnet.

## ***VI. Friedhofskapelle - Leichenkapelle und Nebenräume***

1. Die Leichenkapelle (Aufbahrungskapelle) steht zur Aufbahrung und Einsegnung von Leichen während der gesetzlichen Zeit, von der Einbringung bis zur Beerdigung oder Überführung, den Verstorbenen aller Glaubensbekenntnisse zur Verfügung.

2. Bei Zusammentreffen von Aufbahrungen mehrerer Leichen gleichzeitig, haben sich die Angehörigen den Raumverhältnissen anzupassen und die Entscheidung des Friedhofskomitees anzunehmen.

3. Der gesetzliche vorgeschriebene Sezierraum wird als Andachtskapelle und bei Bedarf als Leichenbeschauraum genutzt.

## **VII. Feuerbestattung und Ascheverstreung**

### **7.1. Feuerbestattung**

1. Der Wille feuerbestattet zu werden, kann von der betroffenen Person:
  - a) beim Standesamt der Wohnsitzgemeinde schriftlich hinterlegt werden,
  - b) testamentarisch verfügt werden,
  - c) durch die Mitgliedschaft in einer entsprechenden anerkannten Vereinigung zum Ausdruck gebracht werden, gemäß Art. 3, Abs. 2, Buchst. b) des D.LH. vom 17.12.2012, Nr. 46.
2. Besteht keine testamentarische Verfügung und keine andere ausdrücklich auf die verstorbene Person zurückzuführende Willensäußerung gilt der Wille des Ehepartners bzw. der nächsten Verwandten im Sinne der Landesbestimmungen. Der Wille des Ehepartners oder der nächsten Verwandten, die verstorbene Person feuerzubestatten, wird über einen Antrag auf Ermächtigung der Feuerbestattung bekundet, der dem Standesamt der Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat oder in jenem der letzten Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen, übermittelt wird. Der Antrag erfolgt gemäß den Vorschriften von Art. 38 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28.12.2000, Nr. 445.
3. Die Willenserklärung gemäß Absatz 1, Buchstabe a) oder die Änderung derselben wird vom Standesamt dem Meldeamt der Wohnsitzgemeinde baldmöglichst mitgeteilt.
4. Im Falle eines Wohnsitzwechsels innerhalb des Landes Südtirol teilt das Meldeamt der Abwanderungsgemeinde dem Meldeamt und dem Standesamt der Einwanderungsgemeinde die Information über das Vorhandensein der genannten Willenserklärung schriftlich mit. Bei Wohnsitzwechsel in eine Gemeinde außerhalb des Landes Südtirol, gelten die Bestimmungen, welche die Feuerbestattung am neuen Wohnort regeln.
5. Die Ermächtigung zur Feuerbestattung wird vom Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der Todesfall eingetreten ist, unter Berücksichtigung der Willenserklärung nach den Absätzen 1 und 2 und nach Erhalt der Bescheinigungen gemäß Art. 3, Abs. 1 des D.LH. vom 17.12.2012, Nr. 46, ausgestellt. Der Bürgermeister ermächtigt die Feuerbestattung in seiner Eigenschaft als Standesbeamter.
6. Mangelt es an für Grabstätten ausgewiesenen Zonen, erteilt die Gemeinde die Ermächtigung zur Feuerbestattung der sterblichen Überreste der beerdigten oder beigesetzten Leichen gemäß den für die Feuerbestattung vorgesehenen Verfahren, sobald der vorgeschriebene Rotationszeitraum verstrichen ist und nach Zustimmung der Verwandten gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, oder bei Desinteresse derselben, nach Ablauf von dreißig Tagen ab Veröffentlichung des diesbezüglichen Hinweises auf der Anschlagtafel der betreffenden Gemeinde.

### **7.2. Bestimmung der Asche**

1. Die Asche kann unter Berücksichtigung des Willens des Verstorbenen aufbewahrt oder verstreut werden.
2. Die Art und Weise der Aufbewahrung der Asche gemäß den Artikeln 7.3 - 7.5 dieser Verordnung wird, bei Fehlen einer Willensäußerung, die auf die verstorbene Person zurückgeführt werden kann, von den Angehörigen des Verstorbenen bestimmt.

3. Die Verstreuung der Asche ist gemäß Artikel 411 des Strafgesetzbuches jedenfalls nur dann zulässig, wenn eine ausdrückliche Willenserklärung der verstorbenen Person vorhanden ist.

### **7.3. Aufbewahrung der Asche in Urnennischen**

1. In einer Urnennische können, sofern der Platz vorhanden ist, auch mehrere Urnen beigesetzt werden. Dabei müssen die Verstorbenen derselben Familie oder eheähnlichen Gemeinschaft angehört haben.

2. Die Urnennischen können auch für die Aufnahme von Gebeinen oder Überresten aus Krematorien nach allfälligen Exhumierungen in Konzession gegeben werden.

3. Eine Nische ist im Sinne von Art. 80 des D.P.R. vom 10.09.1990, Nr. 285 als gemeinschaftlicher Aschenraum für die fortdauernde Aufbewahrung der Asche jener Verstorbenen bestimmt, die diese Art der Aufbewahrung gewünscht haben oder um deren Asche sich die Angehörigen nicht kümmern.

### **7.4. Aufbewahrung der Asche durch Erdbestattung**

1. Die Urne, die in einem bestehenden Feldgrab für die Erdbestattung von Särgen bestattet wird, muss mit einer Schicht von mindestens 40 cm Erde bedeckt sein. Die Konzessionsgebühr entspricht jener, die für die Bestattung einer Leiche in einem Feldgrab geschuldet ist. Die Konzessionsdauer ist in diesem Fall gleich jener, die für die Feldgräber angewandt wird.

2. In das bestehende Feldgrab können, wenn der Platz vorhanden ist, auch mehrere Urnen beigesetzt werden. Dabei müssen die Verstorbenen derselben Familie oder eheähnlichen Gemeinschaft angehört haben.

### **7.5. Aufbahrung der Asche durch Übergabe an einen Verwahrer**

1. Jede Person, Körperschaft oder Vereinigung, die die verstorbene Person zu Lebzeiten freige wählt hat, kann Verwahrer der Aschenurne sein.

2. Der Standesbeamte der letzten Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen ermächtigt, unter Berücksichtigung des von der verstorbenen Person zu Lebzeiten geäußerten Willens, die Aufbewahrung der Asche durch Übergabe an einen Verwahrer.

3. Der Standesbeamte stellt dem Verwahrer eine Ermächtigung aus, welche den Vor- und Zunamen der verstorbenen Person und des Verwahrers sowie die Angabe der endgültigen Bestimmung der Aschenurne enthält. Die Ermächtigung gilt als einziges Begleitdokument für den Transport der Asche. Der Standesbeamte der Wohnsitzgemeinde der verstorbenen Person vermerkt in einem eigenen Register die persönlichen Daten des Verwahrers und der verstorbenen Person. Wird die Adresse an der die Aschenurne aufbewahrt wird geändert, ist dies vom Verwahrer dem Standesbeamten der Gemeinde, die die Ermächtigung zur Verwahrung ausgestellt hat, mitzuteilen.

4. Der Verwahrer oder dessen Erben können gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 17.12.2012, Nr. 46 auf die Verwahrung der Aschenurne verzichten.

## 7.6. Verstreuer der Asche

1. Die Verstreuer der Asche ist nur bei Bestehen einer entsprechenden ausdrücklichen Willenserklärung der verstorbenen Person zulässig und muss auf die Art und Weise erfolgen, die von der verstorbenen Person gewünscht wurde. Hat sich die verstorbene Person nicht über die Art und Weise der Verstreuer der Asche geäußert oder kann die Verstreuer aufgrund der geltenden Bestimmungen nicht auf die gewünschte Art und Weise erfolgen, bestimmen die in Art. 9, Abs. 2 des Landesgesetzes vom 19.01.2012, Nr. 1 angegebenen Personen, in der dort angeführten Reihenfolge, über die Art und Weise der Verstreuer der Asche.

2. Zum Zwecke der Verstreuer der Asche ist der entsprechende Behälter gemäß Art. 7.5 dieser Verordnung der Person in Verwahrung zu geben, welche die Verstreuer der Asche vornehmen soll.

3. Die Verstreuer der Asche muss vom Standesbeamten der Gemeinde, in der die Verstreuer erfolgt unter Berücksichtigung des Bestattungsrechts nach Art. 4 dieser Verordnung, ermächtigt werden.

4. Die Verstreuer der Asche kann innerhalb des Friedhofs erfolgen und zwar:

a) in dem eigens hierfür vorgesehenen Bereich (wird bei Bedarf nach Absprache mit dem Friedhofs Komitee ausgewiesen);

b) in einem Feldgrab, mittels Erdbestattung eines biologisch abbaubaren Gefäßes, das die Asche aufnimmt; das erdbestattete Gefäß muss mit einer Schicht von mindestens 40 Zentimeter Erde bedeckt sein.

5. Die Verstreuer der Asche durch Erdbestattung in einem Feldgrab unterliegt einer Konzessionsgebühr, die im Verhältnis zu jener, die für die gewöhnliche Bestattung einer Leiche in einem Feldgrab geschuldet ist, vermindert wird. Das Feldgrab, in dem ein Aschengefäß zur Verstreuer erdbestattet worden ist, unterliegt einer Ruhefrist von 1 Jahr. Nach Ablauf der Ruhefrist steht das Feldgrab wieder für neue Bestattungen zur Verfügung.

6. Die Verstreuer der Asche ist außerdem, unter Einhaltung eines Mindestabstandes von zweihundert Metern zu Ortschaften und bewohnten Gebieten im Sinne der Raumordnungsbestimmungen, an folgenden Orten erlaubt:

a) in Flüssen, in den Bereichen, die frei von Badenden und Baulichkeiten sind,

b) in Naturgebieten, die mit Beschluss des Gemeindeausschusses eigens hierfür ausgewiesen werden, (Beschluss Gemeindeausschuss Nr. 256/2016)

c) auf privatem Grund, im Freien, mit dem Einverständnis der Eigentümer. Die Verstreuer der Asche auf privatem Grund darf nicht zu einer Tätigkeit mit Gewinnabsicht werden.

7. Das Standesamt der Gemeinde, in der die Asche verstreut wird, verzeichnet die endgültige Bestimmung, welche vom Verwahrer erklärt wird und macht eine entsprechende Mitteilung an die Gemeinde, welche die Verwahrung verfügt hat.

## VIII. Strafen

1. Bei Verstößen gegen diese Friedhofsordnung wird dem Übertreter eine Geldbuße von 100 bis 600 Euro verhängt, unbeschadet der allfälligen zivil- und strafrechtlichen Folgen.

2. Wird die Konzessionsgebühr trotz schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet, verfällt das Nutzungsrecht der Grabstätte im Sinne der Totenpolizeiordnung und das Friedhofs Komitee kann über die Grabstätte verfügen.
3. Bei nicht angemessener Pflege der Grabstätte kann nach vorheriger Vorhaltung die Konzession widerrufen werden.
4. Sind bei völliger Verwahrlosung der Grabstätte die Angehörigen oder deren Adresse nicht bekannt, wird ein entsprechender Bescheid in angemessener Weise an den Eingängen zum Friedhof veröffentlicht. Wenn sich kein Angehöriger meldet, kann nach Verstreichen einer Frist von sechs Monaten die Konzession widerrufen werden.

## **IX. Schlussbestimmungen**

1. Der Präsident des Friedhofs Komitees führt ein Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen nach den laufenden Nummern der Gräber sowie dem Datum der Bestattungsgenehmigung und Beerdigung.
2. Der Tätigkeitsbericht und Rechenschaftsbericht des Friedhofs Komitees wird am Ende eines jeden Jahres der Gemeinde Gsies zur Begutachtung sowie zur Entlastung der Friedhofsverwaltung vorgelegt.
3. Soweit Fragen in der vorliegenden Friedhofsordnung nicht geregelt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Zivil- und des Kirchenrechtes und insbesondere des Einheitstextes der Sanitätsgesetze, genehmigt mit K.D. vom 27.07.1934 Nr. 1265 und der totenpolizeilichen Vorschriften, genehmigt mit D.P.R. vom 10.09.1990, Nr. 285.
4. Für Verstöße gegen diese Friedhofsordnung und gegen die gesetzlichen Bestimmungen werden nach Vorschlag der Friedhofsverwaltung von der Gemeinde, sofern sie nicht Straftaten darstellen, mit den Sanktionen gemäß Art. 344 und Art. 358 des E.T. des Sanitätsgesetzes geahndet.
5. Die Friedhofsverwaltung übernimmt für sich und die Helfer keine Haftung für Schäden irgendwelcher Natur, auch nicht für Beschädigungen, welche eventuell beim „Grabmachen“ entstehen könnten.